

Wassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonelle
Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Biebrich, Bradenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dogheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hegloch, Jaktadt, Kloppenheim, Massenheim, Nüdenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wücker, Wildschaden.

Nr. 31.

Dienstag, den 13. März 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 184.

18. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Wdt. III. Tgb.-Nr. 899/1214.

Betr.: Aus- und Durchfuhr von Sprechmaschinen-Platten u. Walzen.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen- (Phonographen-, Grammophon-, Diskmaschinen- usw.) Platten und Walzen ist verboten.

Soweit für Platten und Walzen dieser Art eine besondere Aus- oder Durchfuhrerlaubnis erteilt ist, müssen sie der Kriegserziehungsstelle des Heils. Generalkommandos zugeandt werden, um hier den Zurechtfindungsbescheid zu erhalten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach der ein- gangs angeführten Gesetzesbestimmung.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1917.

Der Heils. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant.

Nr. 185.
Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Gemar- kungen Weilmich, Röhren, St. Goarshausen, Bornich, Caub, Vorch, Geisenheim, Biebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Detteln, Wüschheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Reichenberg-Winneburg auch weiterhin als reblaus- verpönt zu gelten haben.

Wiesbaden, den 8. März 1917.

Nr. 186.
Der Königlich Landrat.
von Heimbürg.

Veröffentlichung der Bezugsvereinbarung der deutschen Landwirte, betreffend Ablieferungspläne für Ackerbohnen, Lupinen, Erbsen und Wicken.

Ackerbohnen (Felderbohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und Wicken sind gemäß Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. De- zember 1916 beschlagnahmt. Besitzer von Ackerbohnen und Wicken haben sämtliche in ihrem Gewahrsam befindlichen Mengen der Reichshülsenfruchtstelle, Berlin, Universitätsstraße 2/3a anzu- melden; soweit die Anzeige nicht bereits seit dem 20. Dezember 1916 erfolgt ist. Der Ankauf erfolgt durch die Bezugsvereinbarung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Abt. Krossfütterungsmittel zu Berlin, W. 25, Potsdamer Straße 31, bezw. deren in den einzelnen Landes- teilen beauftragte Ankäufer. Jeder, der im Besitze von überlassungs- pflichtigen Mengen Ackerbohnen oder Wicken ist, hat sich unver- züglich wegen Ablieferung mit den von der Bezugsvereinbarung mit einem Kuonweis versehenen Ankäufern seines Bezirkes in Verbin- dung zu setzen. Jeder anderweitige Abzug ist unzulässig und nach § 14 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 (fünfzehntausend) Mark bedroht. Das Gleiche gilt für den Fall der Unterlassung oder unrichtigen Er- haltung der Vorratsanzeige. Die unverzügliche Ablieferung der überlassungspflichtigen und aller darüber hinaus einbehaltenen Mengen ist notariellische Pflicht. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß den Ablieferern von Ackerbohnen eine gleiche Menge anderer Futtermittel auf Verlangen sofort zur Verfügung gestellt wird. Wicken und Lupinen unterliegen der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916. Sie sind — abgesehen von Saatware — nur an die Bezugsvereinbarung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, Potsdamer Straße 31 bezw. deren in den einzelnen Landes- teilen aufgestellten Ankäufer abzugeben.

Für Wicken und Lupinen gelten gleichfalls die oben erwähnten Strafbestimmungen.

Wird hiermit veröffentlicht.

Ich erlaube die Magistrate und die Gemeindevorstände, für ausreichende sofortige Bekanntmachung in der Gemeinde zu sorgen.

Wiesbaden, den 8. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 11. 2890.
von Heimbürg.

Verordnung.

betreffend die Bereitung von Backwaren.

Auf Grund der §§ 47 und 49 a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich folgende Verordnung erlassen.

§ 1.
In Backwaren dürfen bereitete werden:
a) Roggenbrot mit Verwendung von fünfzig Gewichtsteilen Roggenmehl und fünfzig Gewichtsteilen Weizenmehl;
b) Backwaren mit Verwendung von höchstens zehn Gewichtsteilen Weizen- oder Roggenmehl auf einhundert Teile des Gesamtgewichts.

§ 2.
Die Bereitung anderer als der in § 1 aufgeführten Backwaren ist verboten.

Dieses Verbot gilt nicht nur für die gewerblichen Betriebe, son- dern auch für die Gemeindebacken und die Haushaltungen.

§ 3.
Ausnahmen von dem Verbot (§ 2) können in Einzelfällen auf Grund ärztlicher Bescheinigung von dem Kreisausschusse bewilligt werden.

§ 4.
Das Roggenbrot (§ 1 a) ist in der Form des sogenannten

Emser- oder Rommich-Brotes zu backen. Wo es nur in Rundbä- ken gebacken werden kann, ist ausnahmsweise die Herstellung in run- der Form gestattet.

§ 5.
Zur Bereitung eines Roggenbrotes sind im ganzen 1330 Gramm Roggen- und Weizenmehl zu verwenden.

§ 6.
Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufs- räumen auszuhängen.

§ 7.
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Außerdem kann nach § 58 a. a. O. unzuverlässigen Bäckern und Konditoren das Geschäft geschlossen werden.

§ 8.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Zu gleicher Zeit wird die Verordnung vom 2. Oktober 1915, betreffend die Bereitung von Backwaren, aufgehoben.

Wiesbaden, den 12. März 1917.

Ramens des Kreisausschusses:
Der Vorsitzende:
von Heimbürg.

Über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugfühe während der Frühjahrsbestellung. Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 6 Abs. 2b, § 10 Abs. 2a der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen Unter- nehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde

a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,
b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feld- arbeit verwendeten Kühe, unter Beschränkung auf höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,

je einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn ein Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten, oder wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, er- mächtigt sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

III. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
gez. von Batodi.

Wird veröffentlicht.

Die Anträge auf Genehmigung sind bei mir vorzulegen.

Wiesbaden, den 7. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Heimbürg.

Nichtamtlicher Teil.

Vor einem Jahre.

März.

11. Vor Verdun machen die Franzosen weißlich der Maas sehr starke Angriffe auf unsere neuen Stellungen. Sie erleiden schwere Verluste und erreichen nichts.

12. Als Gefoltergebnis der Kämpfe um Verdun wird festge- stellt: 430 Offiziere, 28 042 Mann gefangen, 189 Geschütze, darunter 41 schwere, 232 Maschinengewehre und viel anderes Kriegsgeset.

13. Im Kampfgebiet Verdun lebhafteste Artillerietätigkeit. Sonst einflusslos nach allen Seiten hin.

14. Im Verdun herum keine wesentlichen Kampfhandlungen. Die Italiener beginnen zur Entlastung der Franzosen ihre fünfte Jonzofschlacht.

15. Im Verdun Kampfgebiet nehmen wie links der Maas die Stellung „Toter Mann“ und machen dabei 1000 Gefangene.

16. In der Champagne und im englischen Kampfgebiet lebhafteste Artillerietätigkeit.

Die fünfte Jonzofschlacht dauert ergebnislos an.

17. Im Verdun Kampfgebiet machen die Franzosen an vielen Stellen heftige Angriffe auf unsere neuen Stellungen; sie werden unter schweren Verlusten allenfalls abgewiesen.

18. In Flandern und in der Champagne lebhafteste Artillerietätigkeit. Am Jonzo fangen die Angriffe der Italiener schon an zu er- lahmen.

19. Der Kaiser genehmigt das Rücktrittsgesuch des Staatssekre- tares des Reichsmarineamtes, Großadmirals v. Tirpitz.

20. Vor Verdun werden alle französischen Angriffe auf unsere Stellungen abgelehnt.

Im Osten und auf dem Balkan Ruhe. Auch die Italiener brechen ihre bisherigen Angriffe an der Jonzo-Front, wenigstens vorläufig, wieder ab.

Der französische Kriegsminister Gallieni tritt zurück; sein Nach- folger wird General Roques.

Vermischtes.

Unpatriotische Aufforderungen an die Ärzte. Die übergroße Zahl von Anträgen auf Bestätigung der Sonderbewilligung von Nahrungsmitteln hat in Dresden den ärztlichen Bezirksverein ver- anlaßt, seinen Mitgliedern durch Aushang folgender Bekannt- machung im Wartezimmer die Zurückweisung derartiger Anträge zu erleichtern: „Zur Beachtung! Das Vaterland fordert von allen Opfern: von uns in der Heimat besonders ein Verzicht auf vieles, was bisher unentbehrlich schien. Auch die Kranken müssen Be- schränkungen der Nahrungsmengen auf sich nehmen. Nur wenn Erhaltung des Lebens und der Gesundheit es unbedingt erfordert, kann der Arzt dem Kranken Nahrungszulagen erwirken. Daher stelle niemand ein solches Ansinnen, wenn es sich nur um Beförderung der Lebenshaltung handelt. Dies hieße den Arzt zu einer vater- landsfeindlichen Handlung veranlassen, weil eine Minderung der Nahrungsmenge des werktätigen Volkes die Arbeits- und Wehr- macht des Vaterlandes beeinträchtigen muß. Jeder prüfe sich da- her ernstlich, ob er es vor seinem Gewissen verantworten kann, einen Antrag auf Sonderbewilligung von Nahrungsmitteln zu stellen!“

Einschränkung der Schuherzeugung. Der „Votaleanzeiger“ schreibt: Verhandlungen über Einschränkung der Schuherzeugung sind zur Zeit im Gange. Sie werden Ende dieser Woche zum Ab- schluß gebracht werden. Gegenwärtig arbeiten im ganzen deutschen Reich noch etwa 1400 Schuhfabriken. Von diesen sollen 1070 veranlaßt werden, ihre Betriebe zu schließen, während 330 die Er- zeugung fortsetzen sollen. Die Reichsregierung wird die gesamte Erzeugung dieser übrigbleibenden Fabriken unter Kontrolle neh- men, und zwar derart, daß etwa 100 Fabriken lediglich für die Heeresverwaltung arbeiten, während die letzten 230 Fabriken Schuhe für Private anfertigen. Sollte sich ein stärkeres Bedürf- nis für Heereszwecke geltend machen, so wird das Ziffernverhältnis dementsprechend später geändert werden. Die 230 Fabriken wer- den ihre gesamte Produktionsmenge zusammen, und dann erfolgt eine Verteilung an die Landesbehörden im ganzen deutschen Reich. Hierzu werden etwa 11 bis 13 Verteilungsstellen, die eine sadage- mäßige Verteilung der Produktion an die einzelnen Kleinverfäher zu besorgen haben, gebildet werden. Von den Kleinverfäher werden die zu schließenden 1070 Fabriken Entschädigungen erhal- ten, und zwar wird bei der Verteilungsquote der Geschäftskund des Jahres 1913 zugrunde gelegt. Als Vorarbeit für diese neue Maßnahme wird am 12. ds. Mts. die Bestandsaufnahme der ge- samten Schuhlager im deutschen Reich von entsorgten vorgenom- men werden.

Groß-Steinheim. Der Tod des großen deutschen Erfinders und Lieblingshelden unseres Volkes läßt die Erinnerung an ein Erlebnis neu aufleben, das Graf Zeppelin als junger schwäbischer Offizier im Kriege von 1886 hier am Mainstrom hatte. Nach dem für die kaiserlichen Truppen ungünstigen Geleise bei Tschallens- burg am 24. Juli 1886 wurde der junge Dragoneroffizier von feindlicher Kavallerie hart verfolgt. Als ihm kein anderer Aus- weg mehr blieb, warf er sich bei Hanau in den Main und durch- schwamm sein Pferd am Her zurücklassend, den Strom. In der blickigen Luftkchen Brauerei fand er nach dem Bade gestärkte Auf- nahme und frische trockene Kleidung.

Berlin. Nach Meldungen der Berliner Morgenblätter befinden sich auf den Sporbüchern der Berliner Sporkasse jetzt 400 Millionen Mark Spareinlagen.

Für 50 000 Mark Selde erbeuteten Diebe bei einem Einbruch in einer großen Berliner Seidenfirma.

Die Kriegslage.

Englische Pläne an der belgischen Küste.

Rotterdam, 11. März. Die Engländer haben ihre Ab- sichten, an der belgischen Küste zu landen und dieselbst festen Fuß zu fassen, noch nicht angegeben. Die nämlich aus absolut sicherer Quelle gemeldet wird, ist es nicht bloß Absicht der Briten, sondern die Sache ist längst beschlossen, daß England sich durch den Fried- densturz, wenn dieser, wie die Entente natürlich meint, zu ihren Gunsten ausfällt, in den Besitz eines Gebietes der belgischen Küste setzen will, das Blankenberge, Zeebrugge, Ostend und Knokke zu umfassen hätte. Die Zustimmung Frankreichs zu dieser dauernden englischen Festlegung auf dem Kontinente sollen die Briten bereits bejahen.

Stress Krankheit.

Amsterdam, 12. März. Laut „Times“ bietet der Zustand des früheren Staatssekretärs des Äußeren Lord Grey zu Besorg- nissen Anlaß. Grey leidet an einer Nierenkrankheit.

Die japanischen Reeder und die U-Bootgefahr.

Stockholm, 12. März. Die „Aftonbladet“ berichtet aus Stockholm: Aus Tokio wird mitgeteilt, daß anlässlich des Ge- richts über das Aufbrechen feindlicher U-Boote im Indischen Ozean die japanischen Reeder ihre Frachttarife erhöht haben.

Aus Frankreich.

Bd Bern, 9. März. Die Pariser Militärkritiker lassen hin und wieder eine gewisse Beunruhigung über die Pläne der deut- schen Heeresleitung durchblicken, so Polke Reisch im „Figaro“, der auf einige beachtenswerte Vorzeichen hinweist, indem er schreibt: Es ist möglich, daß Hindenburg zu einer neuen oder doch erneuerten Kriegsform kam. Reisch hebt, wenn auch widerwillig und nicht ohne boshafte Ausfälle, die Feldherrnqualen Hindenburgs und Ludendorffs, den er dem bei weitem bemerkenswerteren deutschen General dieses Krieges nennt, hervor. Er schreibt: Unter Bewah- rung der berühmten Tradition des Reichsdeutschen Generalstabes be- reitete er mit viel Sorgfalt und ohne Unterstützung und Verzo- gerung den rumänischen Feldzug vor. Dies ist ein Mann, für den die Lehren des Krieges nicht verloren sind. Wir haben seinen furchtbaren Feind. Der Mann ist hart und erbarmungslos, aber stark. Er hat nicht das Verurteil der Borntheit einer Offensiv- noch verläßt er, daß das letzte Wort der militärischen Kunst sei, Armeen in betonierten Unterständen und Schützengraben zu ver- graben.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

1/2% Deutsche Reichsschatanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 1/2% Reichsschatanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März,
bis Montag, den 16. April 1917,
mittags 1 Uhr

am Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei den Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenöffnung entgegengenommen. Die Zeichnungen können durch Vermittlung der Königlich Preussischen Staatsbank, der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers, ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungs-gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Zeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Vermittlung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 100, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark in Scheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und laufen zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit gleichem Zinslauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die Schatanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatanweisungen.

Die Schatanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1917, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele ausgelost, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrag von Schatanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesem Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung des Nennwertes zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber als Ersatz der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die noch unverlosten Schatanweisungen zur Rückzahlung des Nennwertes zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3%ige mit 120 Mark für je 100

Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden	98,— Mark.
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird	97,80 Mark.
für die 1/2% Reichsschatanweisungen	98,— Mark.
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.	

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgehen sind, werden mit möglichst bestmöglicher Verzinsung festgestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zuteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% des zuteilten Betrages spätestens am 24. Mai d. J.,
25% des zuteilten Betrages spätestens am 21. Juni d. J.,
25% des zuteilten Betrages spätestens am 18. Juli d. J.
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit,

indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei der selben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 60 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 1/2% Schatanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 1/2% Schatanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einlieferer von 5% Schatanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 1/2% Schatanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktob.-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktob.-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/2 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Driemühlstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingebracht werden. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zuteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

in, im März 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein, v. Grimm.

Isb London, 10. März. Meldung des Reuterischen Bureau heute abend ist das Urteil gegen die vier Verurteilten gefällt worden. Die Verurteilten zur Ermordung Lord Georges und Herlsons angeklagt waren. Frau Wheeler erhielt 10 Jahre Zuchthaus, Alfred Mason 7, Binnie Mason 5 Jahre. Harriet Wheeler wurde freigesprochen.